

Täter-Opfer-Ausgleich und Strafrecht

Horst Viehmann, *Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Bonn*

I. Täter, Opfer und Ausgleich

1. Das Begriffspaar „Täter/Opfer“ hat heutzutage und hierzulande eine bislang nie beobachtete Aktualität und Virulenz bekommen. Die Gründe sind bekannt. Politische Unrechtsurteile, Vertreibungen, Enteignungen, zerstörte Lebensplanungen, Diffamierungen, Entwürdigungen und selbst die physische Vernichtung unliebsamer Menschen sind Kennzeichnungen der Vorgänge, die menschliches Tun der jüngsten Vergangenheit charakterisieren. Rehabilitation, Entschädigung, Verantwortung und Schuld, aber auch Abrechnung, Rache, Vergeltung sind dazu korrespondierende Forderungen. Können wir das alles schaffen? Sollten wir es überhaupt wollen?

Nein – wir können es nicht und sollten es so auch nicht wollen. Sicherlich ist es richtig und erforderlich zu rehabilitieren, zu entschädigen und wiedergutzumachen. Aber schon bei Sühne und Vergeltung, erst recht bei Abrechnung und Rache kommen Zweifel. Denn es geht bei der Aufarbeitung der jüngsten Täter-Opfer-Problematik nicht allein um individuelle Schuld. Es geht auch und in erster Linie um staatlich erfundenes, staatlich organisiertes und staatlich und gesellschaftlich zu verantwortendes Handeln. In einer solchen Situation verwischen sich die Übereinstimmungen zwischen ethisch-moralischen Kategorien und gesellschaftlich akzeptiertem und sogar gebotenen Verhalten. Dort können wir menschliches Fehlverhalten nicht mit unseren westlichen Maßstäben beurteilen, jedenfalls nicht verurteilen. Da kann es lediglich weit jenseits dieser Verwischungen um strafrechtliche Aufarbeitung gehen.

Das Wort „lediglich“ scheint Bagatellisierung zu signalisieren; doch darum geht es nicht. „Lediglich“ soll verdeutlichen, daß wir nicht die riesige Zahl menschlicher Fehlhaltungen in einem staatlichen System massenhafter Verletzungen menschlicher Würde und menschlicher Rechte durchweg kriminalisieren können und auch nicht dürfen, sondern daß wir „lediglich“ die eindeutig grenzüberschreitenden Taten einer strafrechtlichen Beurteilung zuführen können, wenn ein gesetzlicher Straftatbestand erfüllt ist. Und solcher Taten ist kein Mangel.

2. Dennoch oder gerade in derart außergewöhnlichen zeitgeschichtlichen Situationen reichen die genannten Kennzeichnungen für die Situation und deren Bewältigung nicht aus. Wir sind ein überwiegend christlich-abendländisch geprägtes Volk, haben christlich benannte Parteien und betreiben eine auch christlich orientierte Politik. Aus dieser Vorgabe heraus müßten eigentlich viel stärker neben Abrechnung und Vergeltung auch die Begriffspaare „Gnade und Versöhnung“ sowie „Ausgleich und Wiedergutmachung“ genannt werden. Gerade diese bieten sich in einer Situation an, in der die Verführungen und Bedrängungen einer umfassend geregelten und überwachten Gesellschaft auch einen „anständigen Menschen“ leicht in Verstrickungen bringen und leicht zum Schuldigen machen könnten. Dies ist kein Plädoyer dafür, die Schatten der Vergangenheit mit dem Mantel des Schweigens zu überdecken. Es ist vielmehr ein Appell dafür, Fehlverhalten zu benennen und Verantwortlichkeiten festzustellen. Schuld zu akzeptieren und Verantwortung zu übernehmen sowie Schädigungen wiedergutzumachen und dennoch auf Ausgrenzungen, Verurteilungen und Rache zu verzichten. Ohne Ausgleich und Versöhnung kann ein friedliches Zusammenleben nicht stattfinden. Wir wissen es aus der Geschichte und wir sehen es an den aktuellen Problemen unserer Zeit – im Nahen Osten, in Nordirland, auf dem Balkan.

3. Seit langem hängen wir der Vorstellung an, wir könnten Verbrechen und Verstöße gegen die Ordnung und die guten Sitten damit bewältigen, daß wir die Schuldigen ausgrenzen und sie mit Freiheitsentzug, Geldstrafe und Maßregelungen, in jüngster Vergangenheit auch durch Behandlung und Resozialisierung zu Einsicht und rechtschaffenem Lebenswandel bringen. Unsere Sprichwörter reflektieren unsere Überzeugungen. „Wer seine Rute schont, haßt seinen Sohn, wer ihn aber liebt, züchtigt ihn beizeiten“ liest man in der Bibel. „Eine Tracht Prügel hat noch niemandem geschadet“, heißt es profaner. „Wer nicht hören will, muß fühlen“, und zwar um so stärker, je weniger er hört, könnte man den Mechanismus unserer Praxis in der Strafrechtspflege beschreiben, wenn wir auf jeden Rückfall immer härter reagieren. Dabei ist schon in der über-

wiegenden Zahl unserer Alltagskriminalfälle der erste Schlag eher schädlich als nützlich, eher kriminalisierend als präventiv wirkend.

Die „Erstschlagstheorie“ funktioniert nicht, weisen die Konstanzer Wissenschaftler *Heinz Hügel, Spieß und Storz*¹ nach. Das ist allerdings nichts Neues, es scheint lediglich nicht attraktiv genug zu sein. Wie sonst ließe sich verstehen, daß Generationen von Strafrechtlern die Botschaft des Strafrechtlers und Kriminalpolitikers *von Liszt* nicht gehört, nicht verstanden oder nicht akzeptiert haben. Von Liszt schloß um die Jahrhundertwende aus der Beobachtung der noch jungen Kriminalstatistik, daß es besser sei, man ließe einen Straftäter laufen, statt ihn zu bestrafen. Denn „der Hang zum Verbrechen auch bei den Jugendlichen wächst mit jeder neuen Verurteilung. Je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher erfolgt der Rückfall.“ „Und ist dies richtig“, sagte damals von Liszt – und er fügte hinzu, daß es nicht gelingen werde, die Tragweite der mitgeteilten Daten wesentlich abzuschwächen – „dann ist damit der völlige Zusammenbruch unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan.“²

Die Kriminalpolitik und die Strafrechtspflege scherten sich in den Jahrzehnten danach wenig um diese Erkenntnisse. Arrest und Freiheitsstrafe, Geld- und Bewährungsstrafe, Maßregeln und Zuchtmittel schienen Politik und Justiz immer noch als die besseren Wege. Kriminalität und ihre Begleiterscheinungen in den Griff zu bekommen. Es schien und es scheint leider immer noch ausgemacht, daß Strafrecht und Strafverfahren auch im Jugendkriminalrecht Wirkungen präventiver Art zeigen. Doch dieser Schein trügt, es ist längst nicht ausgemacht. Wer die Bedingungen von Kriminalitätentstehung und von Einsichten beim Täter in den Blick nimmt und die Wirkungsmöglichkeiten strafrechtlicher Sanktionen und Verfahren im Lichte der Sanktionsforschung betrachtet, für den wird erneut deutlich, daß die Möglichkeiten unseres Strafrechts und unserer Strafrechtspflege auch und vielleicht gerade aus heutiger Sicht außerordentlich begrenzt sind und kaum geeignet, präventive Wirkungen zu entfalten. Und wer dann diese immer wieder behaupteten, angeblich Kriminalität verhindevenden bzw. beseitigenden Wirkungen als Rechtfertigung staatlichen Strafens hernimmt, muß sich mangelnde Evidenz und die Worte von Liszt's zum Bankrott unserer Strafrechtspflege entgegenhalten lassen. Von daher ist der Weg nicht weit zur Frage, ob unser derzeitiges Strafrecht und die Strafrechtspflege so völlig mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit in Einklang zu bringen sind, wie wir tagtäglich unterstellen, wie wir es in Sonntagsreden immer wieder hören, wie die Medien so häufig vermitteln und wie es überwiegend in den Universitäten gelehrt wird. Zumindest Zweifel sind angebracht und ein schlechtes Gewissen. Und auch mehr Sensibilität der Rechtspflege für die soziale Realität und die soziologischen/kriminologischen Erkenntnisse sind nötig.

4. Nun wird man zögerlich sein müssen, aus der beschriebenen Situation die Forderung nach der Abschaffung des Strafrechts und des Strafverfahrens abzuleiten. Es wäre eine Illusion, ohne soziales Kontrollsystem einer modernen Gesellschaft Überlebenschancen einräumen zu wollen. Wenn wir das Strafrecht abschaffen würden, müßten wir Ersatz leisten. Angesichts der rechtsstaatlichen Struktur und Bedingtheit unseres Strafrechts und seiner Pflege wäre es schwer bis nicht möglich, vergleichbar Gutes zu bekommen. Ich würde deshalb auch nicht dem Radbruch'schen Satz zustimmen, daß wir nicht ein besseres Strafrecht brauchen, sondern etwas besseres als Strafrecht.³ Diese Forderung ist vielleicht nötig, das Wissen um die Begrenztheit des Strafrechts virulent zu halten. Strafrichtern das schlechte Gewissen zu vermitteln, das sie brauchen, um gute Richter zu sein. Unmittelbare Praxisrelevanz hat die

1 Vgl. Heinz in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsverfahren durch die Praxis*, Bonn 1989, S. 13 ff.; Spieß/Storz, ebenda, S. 127 ff.; Hügel in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht*, Bonn 1987, S. 21 ff.

2 Von Liszt, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2, Berlin 1905, Die Kriminalität der Jugendlichen, S. 331 ff., 339.

3 Vgl. Radbruch, *Der Erziehungsgedanke im Strafwesen*, Festvortrag aus dem Jahr 1932, in: *Der Mensch im Recht*, Göttingen 1957.

Forderung nicht, kann sie nicht haben, nicht weil sie zu kurz, sondern weil sie zu weit greift. Eine bessere Alternative ist nicht sichtbar. Und im übrigen: Wer Praxis verändern will, muß beharrlich kleine Schritte tun. Die Gelegenheiten für Revolutionen oder umwälzende Reformen sind selten, sie ereignen sich, planen können wir sie nicht, schon gar nicht wir Strafrjuristen. Wer auf den Lottogewinn wartet, um reich zu werden, wartet vergebens. Ich bin deshalb dafür, unser Strafrecht zu verbessern und dabei das strafrechtliche Vorfeld und die strafrechtlichen Vorfragen mit in den Blick zu nehmen. Die Frage ist nicht das Ob, sondern das Wie.

5. Die Kriminalität in den neuen Bundesländern scheint zu wachsen. Die Berichte darüber haben Konjunktur. Insidern ist diese Entwicklung klar, sie bestätigt die Erwartungen. Die Gründe sind vielfältig; sie sind vorwiegend struktureller Art. Ich kann hier im einzelnen nicht darauf eingehen, aber es bedeutet auch, daß die Zuschreibung von individueller Verantwortlichkeit, die Schuld des Täters, seine Haftung und unsere traditionellen Rezepte für die Eindämmung und die Bewältigung von Kriminalität keine wesentlichen Lösungen des Problems sind. Vieles andere ist jetzt gefragt. Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Schulpolitik, Jugendpolitik, Außenpolitik, ja auch Außenpolitik im Hinblick auf die Zustrome verelender Volksschichten aus Osteuropa, sind die derzeit bedeutsameren Handlungsfelder.

Nun sehen, lesen und hören wir, daß das alles nicht so funktioniert, wie es nötig wäre, und daß auch das Strafrecht seinen Beitrag leisten müsse. Aber täuschen wir uns nicht. Je härter wir bestrafen und je häufiger wir einsperren, desto deutlicher wird die Entwicklung die v. Liszt'sche These bestätigen.

Was tun? Wir dürfen die Alltagskriminalität der Diebe, der Räuber und der Raser über SED-Unrecht, Regierungs- und Wendekriminalität nicht vergessen, dürfen sie nicht mit ihnen vermengen, dürfen sie aber auch nicht dramatisieren. Die Alltagskriminalität gibt es seit eh und je. Und daran ist noch keine Gesellschaft zugrunde gegangen. Da gibt es ganz andere Bedrohungen, die teilweise nicht einmal Kriminalität darstellen, jedenfalls noch nicht, und häufig gesellschaftliche Akzeptanz haben. Stichworte sind Autoverkehr, Umwelt, soziale Ungleichheit und Verelendung, Wirtschaftsgebaren, Steuerrecht und vieles mehr. Wir werden die Probleme nicht so lösen können, wie wir es gerne wollen, jedenfalls nicht von heute auf morgen. Und wir sollten auch nicht so tun, als könnten wir es. Es gibt keine Patentrezepte. Anstreben müssen wir aber allemal langfristig die Beseitigung von Kriminalitätsbedingungen und kurzfristig die möglichst effektive und befriedende Bewältigung von Alltagskriminalität.

6. Wer sich die Bedingungen der individuellen Verstrickungen in Unrecht und Unmoral in der ehem. DDR vor Augen führt und die strukturellen Bedingungen der sich entfaltenden Alltagskriminalität damit vergleicht, wird leicht in der überwiegenden Zahl der Straftaten entdecken, daß eher menschliche Unzulänglichkeit und persönliches Versagen als vorwerfbare bewußte Verantwortung die kennzeichnende Prägung menschlicher Verhaltensweisen sind. Gnade und Versöhnung, Ausgleich und Wiedergutmachung sind angemessenere Handlungsmaxime als Rache, Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung – aus christlich/ethischer Verantwortung und aus rational-kriminologischer Einsicht. Das Zauberwort – wenn es so etwas gibt – heißt: Täter-Opfer-Ausgleich.

Täter-Opfer-Ausgleich umfaßt die Bemühungen, die Folgen einer Straftat auszugleichen. Dies bedeutet zum einen Wiedergutmachung des vom Täter angerichteten materiellen Schadens, zum anderen Ausgleich von Angst, Demütigung, Wut, Enttäuschung, also der immateriellen Folgen einer Straftat, eine Art Versöhnung. Ein solcher Ausgleich findet im Vorfeld strafrechtlicher Kontrolle, also im sog. Dunkelfeld, wahrscheinlich täglich in Tausenden von Fällen statt durch die einvernehmliche Bereinigung der Konflikte im sozialen Umfeld. Wir alle kennen das aus unserer eigenen Lebenserfahrung. Dort allerdings, wo Täter und Opfer sich nicht kennen oder nicht miteinander umgehen können und deshalb Anzeige erfolgt, dort beginnen die Mühlen der Justiz zu mahlen.

In einer Vielzahl von Fällen ist das Mahlen aber nicht erforderlich, nämlich dann, wenn die erwähnte Bereinigung im sozialen Umfeld nachgeholt werden kann. Dazu bedarf es – wie die Erfahrungen zeigen – der Hilfe einer vermittelnden Person, die Schädiger und Geschädigte zusammenbringt und einen Ausgleich bewirkt. Dies funktioniert in vielen Fällen nicht ohne das Damoklesschwert des Strafrechts, das sozusagen motivierend oder auch drohend sich im Hintergrund bereit hält. Aber damit ist dessen Funktion in vielen Fällen auch schon erfüllt, nämlich fast überall dort, wo die Ausgleichsbemühungen und die Vermittlung erfolgreich

sind. Natürlich ist diese grobe Kennzeichnung des Täter-Opfer-Ausgleichs sehr vereinfacht und läßt viele Probleme im Detail unerwähnt. Es ist nicht der Platz, in diesem Rahmen darauf im einzelnen einzugehen. Aber so sieht das Grundmuster des Täter-Opfer-Ausgleichs aus, und – wie viele Praxismodelle erweisen – es funktioniert.

„Täter-Opfer-Ausgleich“ ist kein gelungener Begriff. Er enthält das Vorverständnis vom Beschuldigten als dem Täter. Er signalisiert darüber hinaus Überdimensionalität. Er erinnert an Stasi-Opfer, an Gewaltopfer, an Mordopfer. Er paßt besser für die Bewältigung dieser Problematik. Dort sollten seine Möglichkeiten und Einsichten ebenfalls nutzbar gemacht werden. Viel zu wenig wird dabei an ihn gedacht. In unserem strafrechtlichen Zusammenhang aber steht er eher für die Trivialität der überwiegend aus Vermögens-, Verkehrs- und Körperverletzungsdelikten bestehenden Normkriminalität. Da sollte man eher von Schädigern und Geschädigten reden und dadurch vielleicht größere Akzeptanz bewirken. Das heißt nicht, daß die Wiedergutmachung für Opfer und die Versöhnung mit Tätern keine Themen wären, insbesondere in den neuen Bundesländern. Darum geht es hier aber nicht. Hier geht es darum, Alltagskriminalität zu bewältigen und in diesem Kontext Sensibilitäten für eine Verbesserung des Strafrechts zu wecken, falsche Weichenstellungen zu vermeiden und neue Möglichkeiten aufzuzeigen, die den kriminologischen Erkenntnissen besser gerecht werden und den sozialen Bedürfnissen der Menschen angemessener sind, wohl auch effektiver, humaner und kostensparender als unsere traditionellen Antworten in der Bewältigung von Kriminalität.

7. Nun ist aus DDR-Zeiten dieser Ausgleichsgedanke in den neuen Bundesländern nicht unbekannt. Im DDR-Strafrecht gab es die gesellschaftlichen Gerichte, die Schieds- und Konfliktkommissionen, die etwa 25 % aller Strafsachen erledigten. Der Ansatz dazu ist aber mit der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht identisch. Für die Einrichtung der gesellschaftlichen Gerichte waren eher Entkriminalisierungs- und –jedenfalls ursprünglich – gesellschaftliche Disziplinierungsgründe ursächlich. Ich kann dieses hier im einzelnen nicht erläutern. Täter-Opfer-Ausgleich und die Tätigkeit der früheren gesellschaftlichen Gerichte sind von Grundsatz, Aufgabe und Durchführung her wohl verschiedene Wege zur Bewältigung strafrechtlicher Konflikte und Kriminalität. Es gab allerdings im DDR-Strafrecht einige wiedergutmachungsfreundliche Regelungen, die aber leider vom Einigungsvertrag nicht berücksichtigt wurden. Die in der Nachwendzeit noch durch die DDR eingeführten kommunalen Schiedsstellen entsprechen dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs. Indes haben sie entscheidende Geburtsfehler und werden wohl kaum Bedeutung erlangen.

II. Das derzeitige Normprogramm für Täter-Opfer-Ausgleich

1. Die Wiedergutmachung als Element des Täter-Opfer-Ausgleichs findet sich als Konfliktregelungsmodell bereits in den verschiedenen Rechtssystemen seit archaischer Zeit. Im modernen Strafrecht der Bundesrepublik spielte sie allerdings kaum eine Rolle. Erst Mitte der 80er Jahre wurden Wiedergutmachung und Versöhnung als Täter-Opfer-Ausgleich sozusagen revitalisiert. Über die Vorschriften der §§ 15, 45, 47 JGG und § 153 a StPO waren die Möglichkeiten der Wiedergutmachung gesetzlich zugelassen und wurden ab Mitte der 80er Jahre modellhaft mit zunehmender Tendenz erprobt. Heute kann man schon von einer teilweise etablierten Praxis sprechen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es sehr bedeutsam ist, von welcher Stelle und mit welcher Solidität Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme durchgeführt werden. Ideal wäre als Träger einer Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtung ein sog. freier Träger, d.h. weder Gerichtshilfe noch Jugendhilfe sollten als Veranstalter fungieren, sondern eher Vereine, die von beiden gegründet werden und dann mit kommunaler Hilfe (Jugendhilfe) und Länderfinanzierung (Justiz) den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen. Das sichert die Neutralität der Vermittler, was bedeutsam für die Akzeptanz der Arbeit ist, und trägt zur Professionalität bei.⁴

Bei der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) ist für drei Jahre eine „Unternehmensberatung“ für Täter-Opfer-Ausgleich, das sog. Service-Büro mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet worden. Von dort können für Praktiker des Täter-Opfer-Ausgleichs und für solche, die es werden wollen, wertvolle Hilfen erlangt werden. Insbesondere in den neuen Bundeslän-

⁴ Nähere Erläuterungen zu den bisherigen Praxiserfahrungen und auch zur straftheoretischen Grundlegung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind in den vom BMJ herausgegebenen Bänden der Reihe „recht“ Nr. 7-9 enthalten. Die Bände sind beim BMJ, Bonn 2, Heinemannstr. 6 kostenlos erhältlich.

dem sollte man die Chancen des Neubeginns und des Aufbaus einer sozialen Strafrechtspflege nutzen. Wenn in jedem Landgerichtsbezirk ein gut arbeitendes Täter-Opfer-Ausgleichsprojekt besteht, werden wir die Arrestanstalten einsparen können, wahrscheinlich auch Staatsanwälte und Richter. Der Bedarf an Schlichtungspersonal würde allerdings steigen.

2. Auftrieb hat diese Praxisbewegung durch die explizite Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in das JGG im Jahre 1990 erhalten.⁵ Dort ist in § 45 Abs. 2 JGG eine der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt und über § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG für die Einstellung durch den Richter das „Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“. Darüber hinaus kann der Richter im förmlichen Verfahren gem. § 10 JGG die Weisung erteilen, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen. Auch im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung kann der Jugendrichter den Jugendlichen zu Ausgleichsbemühungen motivieren. Hinzu kommen die schon seit 1923 im JGG verankerten Möglichkeiten der Wiedergutmachungsleistung und der Entschuldigung beim Geschädigten (§ 15 JGG).

Die Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im JGG als Weisung hat vielfältige Kritik erfahren. Sie ist wohl berechtigt. An Verbesserungen durch das Zweite JGG-Änderungsgesetz wird im Bundesministerium der Justiz gearbeitet. Unabhängig von dieser nicht völlig geglückten Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Normprogramm des JGG ist jedoch in der Praxis über die §§ 45 und 47 JGG der Täter-Opfer-Ausgleich auf alle geeignet erscheinenden Jugendstraftaten und Jugendstrafverfahren anwendbar. Nach den Erfahrungen der Modellprojekte „Handschlag“ in Reutlingen und „Waage“ in Köln, können Erledigungen von Strafverfahren durch Täter-Opfer-Ausgleich in einem Umfang von 15 bis 20 % aller eingeleiteten anklagefähigen Verfahren erfolgen. Vornehmlich werden nach den Projekterfahrungen Eigentums- und Körperverletzungsdelikte in Betracht kommen. Prinzipiell ausgeschlossen sind allerdings andere Delikte nicht, auch nicht solche, die dem Bereich der schwereren Straftaten zuzurechnen sind.

3. Praxiserfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gibt es inzwischen auch im Erwachsenenstrafrecht. Dazu sei insbesondere auf die Erfahrungsberichte der Tübinger Gerichtshilfe verwiesen.⁶ Kürzlich ist ein Praxisprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht in Hannover begonnen worden, dessen Begleitforschung das kriminologische Forschungsinstitut des Landes Niedersachsen durchführen wird.

Das Normprogramm für den Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenrecht ist vergleichsweise schmal. Gleichwohl enthält es für die Praxis schon derzeit genügend Grundlagen zur Anwendung. Im materiellen Recht ergeben sich Schadenswiedergutmachungsmöglichkeiten im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Auflagen nach § 56 b StGB. Danach kann das Gericht im Rahmen einer Strafaussetzung dem Verurteilten auferlegen, nach Kräften den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen oder sonst eine gemeinnützige Leistung zu erbringen. Im Bereich der weniger schwer beurteilten Straftaten kann über § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) und über § 59 a StGB, der für die Erteilung der Auflagen an § 56 b StGB anknüpft, Wiedergutmachung geleistet werden. Über die bloße Schadenswiedergutmachung hinaus kann der Täter-Opfer-Ausgleich bei § 46 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

Die derzeit umfassendsten Möglichkeiten bietet § 153 a StPO, wo es im Abs. 1 Nr. 1 heißt, daß die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Anklage absehen kann, wenn der Beschuldigte zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung erbringen will. Entsprechendes gilt nach Klageerhebung für die Einstellung durch den Richter (§ 153a Abs. 2 StPO).

4. Wengleich der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Novellierung des JGG im Jahr 1990 noch nicht einen ihm angemessenen Stellenwert bekommen hat, sind die Unterschiede der Anwendungsmöglichkeiten zwischen Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht erheblich. Im materiellen Erwachsenenstrafrecht sind Ausgleichsbemühungen lediglich im Rahmen von Weisungen und Strafzumessungen sozusagen als flankierende Möglichkeiten anderer Sanktionen zugelassen, im Strafverfahrensrecht auf Vergehen, geringe Schuld und materielle Wiedergutmachung beschränkt. Im Jugendstrafrecht dagegen ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine eigenständige Sanktionsmöglichkeit im Rahmen der Weisungen und ist als Voraussetzung für informelle Erledigungen den erzieherischen Maßnahmen im Diversionsverfahren ausdrücklich gleichgestellt. Er erreicht damit den Rang einer eigenständigen Alternative zu allen bisherigen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten. Er wird vom Gesetzgeber nicht als eine fakultative Möglichkeit in die Beliebigkeit des Staatsanwaltes oder Richters gestellt, sozusagen als erweiternde Ergänzung der bisherigen Sanktionsformen, sondern er steht als Maßnahme und Sank-

tion eigenständig und das Gebot des Subsidiaritätsprinzips konkretisierend mit den stationären Maßnahmen des Arrestes und der Jugendstrafe in Konkurrenz. Er ist vom Gesetzgeber ausdrücklich als eine derartige Alternative gewollt in der Überzeugung, daß er eine der – wie es in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG heißt⁷ – hoffnungsvollsten Alternativen zum Übel zufügenden Sanktionenkatalog des Strafrechts darstellt.

Dieser Täter-Opfer-Ausgleich bietet nicht nur die Möglichkeit, die Regulierung des materiellen Schadens zu erleichtern. In seiner Intention reicht er weit über die Beseitigung finanziell bezifferbarer Tatfolgen hinaus: Er bietet die Chance, beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung wieder herzustellen oder zu stärken. Für den Jugendlichen ist der Täter-Opfer-Ausgleich von nicht unerheblicher erzieherischer Bedeutung. Er konfrontiert ihn mit dem Verletzungscharakter seines Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Verantwortlichkeit für seine Straftat, Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers können auf diesem Wege eher gewonnen werden, als dies bei lediglich repressiven, nur an potentiellen Opfern orientierten Sanktionen möglich ist. Für die Gesellschaft erscheint dies gegenüber Zwang und Repression der erfolgversprechendere Weg, um den Rechtsfrieden nach strafrechtlichen Verfehlungen junger Menschen wieder herzustellen und der Jugendkriminalität, insbesondere dem Rückfall wirksam zu begegnen.

III. Ausblick

Die Planungen im Bundesministerium der Justiz zur weiteren Erneuerung des Jugendkriminalrechts gehen dahin, den Täter-Opfer-Ausgleich als die Strafwürdigkeit beseitigendes oder die Strafbarkeit aufhebendes Element materieller Art im Vorfeld des Strafverfahrens einzuführen. Gelingt der Ausgleich, wird das Ermittlungsverfahren eingestellt: Anklage darf dann nicht mehr oder nur noch in besonders schweren Fällen erhoben werden. Ein Großteil der Jugendstrafverfahren könnte mit einer solchen Regelung informell, d.h. in der Regel ohne Hauptverhandlung, jedenfalls aber ohne Verurteilung abgeschlossen werden, im Wege von „Diversion“ und Täter-Opfer-Ausgleich als besonderer Diversionsvariante.

Für das allgemeine Strafrecht ist anläßlich einer Tagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. vom 7. bis 9.4.1992 in Bonn von den Professoren Rößner und Schöch ein Gesetzentwurf der sog. Alternativprofessoren zur strafrechtlichen Wiedergutmachung vorgelegt worden.⁸ Dieser umfaßt sowohl die materielle als auch die verfahrensrechtliche Komponente der Wiedergutmachung, die sich nicht in der Schadensersatzleistung erschöpfen, sondern, wie der Täter-Opfer-Ausgleich auch, immaterielle und symbolische Wirkungen und Leistungen umfassen soll.

Der Deutsche Juristentag vom 15. bis 18.9.1992 in Hannover und der Deutsche Jugendgerichtstag vom 26. bis 29.9.1992 in Regensburg werden sich in diesem Jahr ausführlich mit Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung befassen. Vielleicht wird das Jahr 1992 zu einer Sternstunde in der deutschen Strafrechtsgeschichte. Sternstunde insofern, als das Strafrecht und seine Strafen ihres transrationalen Mythos entkleidet und rationalen Kriterien zugänglich werden könnten. Opfer erlangten Genugtuung und Wiedergutmachung, Täter könnten dabei aktiv mitwirken und zu besserer Einsicht gebracht werden. Strafrecht würde dann wohl eher den wissenschaftlichen Standards unseres Zeitalters entsprechen und nicht mehr im derzeitigen Ausmaß an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen, den Opfern und den Tätern, vorbeigehen. Die Gesellschaft insgesamt würde von der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens mehr profitieren, als es unser derzeitiges, unnötig kostspieliges Strafrecht zu leisten vermag. Und wenn ein so zum konfliktbeseitigenden Recht gewandeltes Strafrecht die Sensibilitäten und die Bereitschaft der Menschen für mehr Toleranz und Verantwortung und zu mehr Verständigung und Versöhnung wecken könnte, wäre mehr gewonnen, als wir je durch Ausgrenzen und Einsperren erreichen können.

5 1. JGG-ÄndG v. 30.8.1990, in Kraft seit 1.12.1990.

6 Vgl. Rößner, Wiedergutmachung als Aufgabe der Strafrechtspflege, Gutachten für das BMJ, vielfältigstes Manuskript, 1991, erscheint demnächst.

7 BT-Drucks. 12/1608.

8 Vgl. Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, München 1992; (s. Luther, in diesem Heft, S. 400 – d.Red.).